

Testament und Verfügungen für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst

Arbeitshilfe

1. Testament

Das Testament trägt dazu bei, dass der Wille des Erblassers / der Erblasserin erfüllt werden kann. Personen im kirchlichen Dienst wird deshalb dringend empfohlen, ein Testament zu erstellen.

Ein Testament ist so zu erstellen, dass unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben der Wille des Erblassers / der Erblasserin klar und unmissverständlich wiedergegeben ist.

Bevor jemand ein Testament verfasst, muss er/sie sich darüber im Klaren sein, welche Ziele mit dem Testament verwirklicht werden sollen. Die gesetzlichen Vorgaben (z.B. Pflichtteile und verfügbare Quoten, Einbezug eines Willensvollstreckers, Sicherheitsvorkehrungen zugunsten des überlebenden Ehegatten oder einer Institution) müssen eingehalten werden.

Es gibt verschiedene Formen von Testamenten (z.B. eigenhändig verfasstes Testament, notariell beglaubigtes Testament, Testament vor Zeugen). Damit ein Testament gültig ist, muss die jeweils vorgeschriebene Form beachtet werden.

Bei komplexen Finanz- und Erbschaftsverhältnissen empfiehlt es sich, zur Abfassung eine Fachperson (z.B. Notar/-in, Jurist/-in) beizuziehen.¹

Priester sind aufgefordert zu überlegen, ob - und wenn ja in welcher Weise - sie ihre Pfarrhaushälterin in ihrem Testament berücksichtigen (vor allem dann, wenn die Pfarrhaushälterin finanziell wenig abgesichert ist).

Das Testament soll so aufbewahrt werden, dass es gut gefunden werden kann. Das Testament kann zu Hause, im Personaldossier im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personal), bei einem Notar oder bei einer öffentlichen Amtsstelle (durch den jeweiligen Kanton festgelegt) hinterlegt werden.

Es empfiehlt sich, im Personaldossier im Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personal) schriftlich einen Hinweis zum Standort des Testaments anzugeben.

Ein bestehendes Testament kann zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert oder neu verfasst werden. Es gilt in jedem Fall das jüngste, gültig abgefasste Testament.

¹ Da das Erbrecht komplex ist, wird auf konkrete Hinweise zur Rechtslage verzichtet. Bei Rechtsunsicherheiten wird empfohlen, entsprechende Fachpersonen beizuziehen. Sonst besteht die Gefahr, dass das Testament angegriffen werden kann.

2. Verfügungen für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst

Die Eröffnung eines Testaments erfolgt erst nach der Bestattung des Erblassers / der Erblasserin. Darum ist es sinnvoll, Verfügungen und Wünsche zur eigenen Bestattung sowie zum Trauergottesdienst unabhängig vom Testament zu hinterlegen.

In den Verfügungen für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst wird zum Ausdruck gebracht, in welcher Form der Trauergottesdienst und die Bestattung erfolgen sollen. Ebenfalls können die Gestaltung der Todesanzeige und der Lebenslauf vorgegeben werden.

Für Hinterbliebene ist es hilfreich zu wissen, ob die verstorbene Person eine Erdbestattung oder eine Kremation wünscht. Ebenfalls kann der Ort der Bestattung festgelegt werden. Dabei sind gesetzliche Bestimmungen und die finanziellen Möglichkeiten zu beachten. Entsprechende Abklärungen sind durch die verfügende Person vorzunehmen.

Bei Verfügungen für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst ist zu beachten, dass nur verfügt werden soll, was auch erfüllt werden kann. Zu vermeiden sind Verfügungen, die zu Streitigkeiten und Missverständnissen führen können. Solche Verfügungen können insbesondere Hinterbliebene in schwierige Situationen bringen.

Die Verfügungen für die eigene Bestattung müssen schnell greifbar sein. Darum sind Vorkehrungen zu treffen, dass nach dem Tode (oder bereits beim Sterben) die Wünsche für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst schnell auffindbar sind. Die schriftlichen Verfügungen können dem Bischöflichen Ordinariat (Abteilung Personal), nahestehenden Angehörigen oder engen Vertrauten zur Aufbewahrung übergeben werden.

Im einem Todesfall unterstützt die Abteilung Personal Hinterbliebene und die zuständigen Personen für die Bestattung und den Trauergottesdienst aktiv. Aus diesem Grunde ist der Abteilung Personal schriftlich mitzuteilen (Ablage im Personaldossier), wo die Verfügungen aufbewahrt werden.² Es ist unbedingt darauf zu achten, dass nicht mehrere, sich widersprechende Verfügungen vorhanden sind.

08.02.2005/ 31.07.2018

² Siehe Dokument: Testament und Verfügungen. Angaben zu Testament und Verfügung für die eigene Bestattung und den Trauergottesdienst (31.07.2018).